

525. Station Aathal. Nach Einsicht eines Antrages der
Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

1. An das schweizerische Eisenbahndepartement in Bern ist zu schreiben:

Mit Zuschrift No. 2710 vom 19. Februar 1895 übermitteln Sie uns ein Doppel des von der Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen vorgelegten Planes betreffend Verlängerung des Kreuzungsgeleises auf der Station Aathal und Verriegelung der Weichen und Signale, mit der Einladung, Ihnen unsere bezügliche Vernehmlassung möglichst bald zukommen zu lassen.

Wir haben den betreffenden Plan samt Ihrem Schreiben vorerst dem Gemeindrat Seegräben zur Vernehmlassung zugestellt, welcher mit Zuschrift vom 27. Februar 1895 im wesentlichen Folgendes berichtet:

Nach dem vorgelegten Plane müsse die ganze Geleiseanlage höher gelegt und dementsprechend das ganze Stationsgebiet aufgefüllt werden. Diese Erhöhung betrage beim Straßenübergange Aathal-Sack 45 cm.

Schon unterm 19. Oktober 1889 sei der Behörde ein gleiches Projekt zur Begutachtung vorgelegen, welches jedoch eine bedeutend geringere Erhöhung des Terrains (beim erwähnten Straßenübergange nur 0,2 m) bezweckte, weshalb sich die Behörde damals zu einer Einsprache nicht veranlaßt fand, da eine Erhöhung des Gebietes in diesem Maße ohne Beeinträchtigung irgendwelcher Interessen möglich gewesen wäre.

Heute stehe die Sache etwas anders. Zwar könne auch jetzt noch nicht von einer Benachteiligung der Interessen der Gemeinde gesprochen werden, indem die Steigungsverhältnisse der Straße Nathal-Sack sich nicht schlimmer gestalten, da die vorgesehene Erhöhung von 0,45 m bis zur Nabachbrücke, eventuell auch bis gegen das Neueck hin, durch die Erhöhung des Straßenkörpers ganz wohl ausgeglichen werden könne; der Staat werde als Eigentümer der betr. Straße wohl hierauf Bedacht nehmen, bezw. die Vereinigten Schweizerbahnen zur diesbezüglichen Kostenübernahme verpflichten.

Er nehme des Weiteren an, daß das Projekt publiziert werde, damit auch Privaten Gelegenheit geboten werde, ihre Interessen zu wahren. Sollte dies nicht der Fall sein, bezw. eine diesbezügliche Publikation nicht erlassen werden, so erachte er es als seine Pflicht, die Interessen des Besitzers des Gasthauses zum Schwanen (Herrn Hauptmann Schellenberg) zu schützen.

Die Höherlegung der Geleise und des Stationsgebietes um die vorerwähnten 0,45 m verunmögliche eine Anpassung des Schwanenplatzes auf diese Höhe und würde das von der Staatswaldung und der Straße I. Klasse Sack-Nathal herabfließende Wasser seines bisherigen natürlichen Abflusses beraubt, sich auf dem Schwanenplatz stauen und in die Keller dringen. Dieser Eventualität vorzubeugen, erscheine die Erstellung eines künstlichen Wasserabflusses mittelst einer Zementrohrleitung von genügender Lichtweite vom Schwanenplatz in den Nabach geboten und möchten die Vereinigten Schweizerbahnen deshalb zur gehörigen Ableitung dieses Wassers unter Haftbarmachung für allfällig entstehenden Schaden verpflichtet werden.

Da durch das Projekt Privatinteressen indirekt berührt werden, so sind auch wir mit dem Gemeindrat Seegräben der Meinung, daß eine Auflage desselben im Sinne des Expropriationsgesetzes stattfinden sollte, um den betreffenden Interessenten Gelegenheit zu bieten, ihre Rechte gegenüber den Vereinigten Schweizerbahnen wahren zu können.

Durch die Erhöhung der Geleiseanlage um 0,45 m wird auch die Erhöhung der Straße I. Klasse Nathal-Sack gegen die Hauptstraße Uster-Wetzikon bedungen. Die Erhöhung derselben sollte sich eigentlich bis zur letztbenannten Straße erstrecken und ausgeglichen werden; da jedoch durch diese Ausgleichung die Beschotterung der über den Wildbach führenden Brücke, deren Oberbau aus **I**-Balken und Boreisen besteht, um mindestens 0,20 m erhöht werden müßte, würde die Tragfähigkeit derselben bedeutend geschwächt.

Es sind demnach die Vereinigten Schweizerbahnen zu verhalten, die betreffende Straße vom Bahnübergange bis ungefähr auf die Mitte der Nabachbrücke, in einer Länge von zirka 30 m, nach dem in beigelegter Planpause eingezeichneten Längen- und Normalprofile technisch richtig herzustellen.

Im Uebrigen haben wir gegen die Vorlage betr. Verlängerung des Kreuzungsgeleises auf der Station Nathal keine weiteren Einwendungen zu machen und beehren uns, Ihnen angeschlossen den betreffenden Plan samt der erwähnten Planpause zuzustellen.

2. Mitteilung an den Gemeindrat Seegräben, an die Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen, an Herrn Kontrollingenieur König in St. Gallen und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.